

zu führen, um so mehr sieht sich der Schullehrer auch hier genöthigt, das ganze Rechnungswesen zu übernehmen. Jede Einnahme trage er daher pünktlich, nebst Bemerkung, an welchem Tage und für was sie erfolgte, ein; für jede Ausgabe lasse er sich Belege und Quittungen einhändigen, und hebe diese sorgfältig auf. Er wird bei dieser Sorgfalt bei Führung der Rechnung nie in Verlegenheit kommen, sondern stets bereit und fertig sein, Rechenschaft von seinem Haushalten geben zu können.

Fällt die Vacanz in die Sommermonate, so bleibe das Catechismusexamen ausgesetzt. Fällt eine Confirmation in die Vacanzzeit, so hat der Hauptschullehrer die Confirmanden vorzubereiten und selbige dem Pfarrvicarius zur Prüfung zu präsentiren. — Vorkommende Einsprüche gegen Trauungen sind an den Vacanzprediger zu verweisen. Protestationen gegen Vaterschaften sind in das Kirchenbuch zu schreiben. Das Ausstellen von Präsentationschreiben überlasse der Schullehrer ja dem Vicarius, nehme also keine Bestellung eines Aufgebotes ohne ihn an.

Dis wäre ohngefähr das Wichtigste, was die Kirche vom Schullehrer verlangt.

Aber auch die Pfarre und die hinterlassene Witwe des Geistlichen nehme seine Sorgfalt in Anspruch. — In der Pfarrwohnung befindet sich gewöhnlich das Archiv, in welchem oft wichtige Nachrichten der Vorzeit mitaufbewahrt werden. Hier befinden sich die Gesessammlungen und wohl auch die Matrikeln und andere Contracte und Uebereinkünfte der Geistlichen mit der Kirchengemeinde oder einzelnen Gliedern derselben. Oft sind nun schon Beispiele vorgekommen, daß Pflichtige sich für sie wichtige Papiere zu verschaffen suchten, um auf diese Weise dem neuen Prediger dann ein altes Recht streitig machen zu können, wenn er zur Begründung desselben nichts Niedergeschriebenes aufweisen konnte. Es ist daher sehr nöthig, daß der Schullehrer, wenn er glaubt, daß diese Papiere in unrechte Hände kommen könnten, sich des Archivs gewissenhaft annehme, und dasselbe wohl verschließe. Nur ein Beispiel sei mir erlaubt anzuführen, welches bewiset, wie nöthig diese Vorsicht ist. — An dem Orte meines jetzigen Wirkens lebte früher ein unbewibter Geistlicher, welcher die Sorge für seine Haushaltung seiner Schwester, einer ungebildeten Seileröwitwe, übertragen hatte. Als nun der Pfarrer starb, blieb die Schwester in loco und genoss das Gnadenhalbjahr. Um nun Alles gehörig zu benutzen, verkaufte sie alle vorhandenen Urkunden, unter welchen sich auch die Matrikeln über die zu erhebenden Gebühren der Geistlichen befanden, als Maculatur. Als der neue Pfarrer sein Amt antrat, fand er das Archiv ziemlich leer, und war genöthigt, sich erst bei den Gemeindegliedern zu erkundigen, was bisher für eine Taufe, Leiche &c. bezahlt worden sei. Daß dieses sehr unangenehm und gefährlich sein müsse, wird wohl

Jeder einsehen, der auch selbst noch nicht in diesen Fall gekommen ist. — Eben so machen in Zeiten der Vacanz die Gemeinden gern Anspruch an das Pfarrelehn, und suchen sich da so Manches zu Nutzen zu machen. Die Kirchväter sollen nun freilich die Vertreter alles dessen sein, was zum Pfarrgute gehört, und davon nichts schmälern lassen. Sie sind indeß auch zugleich Gemeindeglieder und als solche kommt ihnen das Eigeninteresse mit ins Spiel, was freilich oft das fremde überwiegt. Ja, nehmen sie das Interesse des Pfarramtes in Schutz, so müssen sie wohl noch Anfeindungen der Uebrigen befürchten. Auch hier muß der Schullehrer auftreten, und das Eigenthum der Pfarre zu bewahren suchen. Er lasse sich aber nicht durch Versprechungen blenden, die man wohl oft anwendet, damit er schweige. Nein man würde dis selbst von Seiten der Gemeinde für eine Schwäche von ihm betrachten und ihn deswegen nicht im geringsten mehr achten. — Es war der Fall, daß der Pfarre und Schule alhier ein Theil Gräberei für ein früheres Recht, das Vieh mit der Gemeinde auf einen Ager treiben zu dürfen, überwiesen worden war. Nach dem Tode unseres Pfarrers mochte die Ortsgemeinde bedauern, daß sie ihm ein ziemlich großes Stück als Entschädigung gegeben habe; man wollte noch einmal theilen, und das früher Gegebene wieder mit einmischen. Mit dem Schullehrer allein hoffte man fertig zu werden, indem man meinte, dieser werde sich die Gemeinde nicht zum Feinde machen, zumal er ja auch wieder ein Stück bekäme. Indes hier durfte nicht nachgegeben werden, indem dadurch der Schullehrer sowohl an Pfarre als Schule schlecht gehandelt hätte. Hatte die Gemeinde ein Recht noch einmal zu theilen, und weniger zu geben, so mochte sie ihr Vorhaben bei der Kircheninspection anbringen. Wie weit oft der Eigennuß wegen einer Kleinigkeit geht, davon erzählt mir so eben mein Freund ein Beispiel. Während einer Pfarrvacanz kommen einige Bauern zur Predigerwitwe und bitten um das Decembiertel, indem sie vorgeben, es mit dem ihrigen einmal vergleichen und ausmessen zu wollen. Sie nehmen es mit, haben aber eine ganz andere Absicht, denn sie schneiden oben am Rande ein ganzes Stück ab, und übergaben es so im verjüngten Maasstabe, aber mit geschickter Verdeckung der Wunden durch Schmutz, wieder zurück, und freuen sich herzlich, durch diese List ihren neuen Prediger jährl. um $\frac{1}{2}$ Maßchen Getreide bei jedem Viertel gebracht zu haben. Man sieht also, mit welcher Vorsicht man Alles bewachen muß, damit nicht eine Benachtheiligung der Rechte der Pfarreinkünfte erfolgen könne. Eben so ist es nothwendig, daß der Schullehrer sich der hinterlassenen Witwe seines verstorbenen Geistlichen nach Kräften annehme, wenn diese vielleicht allein, ohne einen Beistand, dasteht. Mit Rath und That gehe er derselben zur Hand, damit sie sich nicht selbst schade, oder von Andern be-